Dieses Blatt erscheint an jedem Sonntage. Für Inserate kostet der Raum einer Spaltzeile 3 kr.

Der Preis ist für den Jahrgang 2 fl. und wird vierteljährig mit 30 kr. entrichtet.

Aichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Sonntag № 2. 14. Januar 1855.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Aichach und sämmtliche Gemeindeverwaltungen.

(Herstellung und Evidenthaltung der Geschwornenliste betreffend.)

Bezüglich der Herstellung und der Evidenthaltung der Geschwornenlisten werden nachstehende Weisungen bekannt gemacht:

§. 1. Vor Allem ist zur Herstellung ständiger Urlisten für jede Gemeinde zu schreiten, wobei die bisher für jedes Jahr neugefertigten Urlisten zu Grunde zu legen sind, dieselben aber sodann in der durch das Strafgesetz vom 10. November 1848 bestimmten Weise bei der alljährig im Monate März statthabenden Revision durch die geeigneten Zu- und Abschreibungen fortzuführen und fortwährend evident zu halten. Daß für diese ständigen Urlisten einzelne lose Blätter Papieres, wie bisher geschehen ist, verwendet werden, ist fernerhin nicht zulässig, vielmehr sollen hiezu nach Erforderniß der lokalen Verhältnisse, Hefte von entsprechendem Umfange genommen werden.

§. 2. In die gemeindliche Urliste sind nach Art. 78 des erwähnten Strafgesetzes nur solche befähigte Individuen aufzunehmen, welche in der betreffenden Gemeinde wohnhaft sind, solche also nicht, welche zwar mit Rücksicht auf diese Gemeinde, etwa nach Art. 75 Ziff. 1 oder 4 befähigt wären, in derselben aber ihren Wohnsitz nicht haben. Ist es zweifelhaft, ob Jemand seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder nicht, so ist derselbe zur Erklärung hierüber aufzufordern und sodann in der Urliste jener Gemeinde einzustellen, wo er seinen Wohnsitz hat.

Ferner sind nur befähigte Individuen in die Liste aufzunehmen, solche nemlich, die zur Zeit der Herstellung der Liste bereits befähigt sind, alle diejenigen nicht, welche erst später, gleichviel ob nach kürzerer oder längerer Zeit, die Fähigkeit erlangen. Das Gleiche ist bei der jährlichen Revision der Listen zu beobachten.

§. 3. Die Urliste muß folgende Rubriken enthalten, welche vollständig und genau auszufüllen sind.

1) Fortlaufende Nummer.
2) Vor- und Zuname des Befähigten.
3) Alter des Befähigten, mit Angabe des Tages, Monats und Jahres der Geburt.
4) Stand des Befähigten; bei jenen, welche nach Art. 75 Ziff. 1 als Gemeindebeamte befähigt sind, genügt es nicht, dieses Amt, allein hier anzugeben, da derlei Funktionen nur temporär sind, vielmehr ist hier jedesmal ihr bürgerliches Gewerbe, Geschäft u. dgl., insoferne dieselben ein solches betreiben, zu benennen.
5) Wohnort des Befähigten.
6) Grund der Befähigung und zwar
 a) Steuergröße.
 b) sonstige Befähigungsgründe, nemlich die in Art. 75 Ziff. 1. 2. 3. aufgeführten; bei denjenigen, welche als Bürgermeister, Magistratsräthe oder Gemeindevorsteher nach Ziff. 1 befähigt sind, ist jedesmal beizufügen, in welchen Jahren sie es gewesen sind.
7) Bemerkung des Abganges. Der Abgang ist lediglich mit einfacher Hinweisung auf den Gesetzesartikel, kraft dessen die Streichung erfolgt, oder sonst mit kurzer Angabe des Grundes, jedesmal aber unter Verfügung des Jahres, in welchem die Streichung erfolgte, und der Nummer der gesondert gesammelten Nachweise, zu bemerken.

Eine solche Abschreibung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn der Grund derselben bereits vorliegt,

wenn z. B. zur Zeit der Revision der Urlisten Jemand den Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde bereits aufgegeben, das sechzigste Lebensjahr bereits überschritten, die Befähigung zum Geschwornendienste bereits verloren hat.

Ist die Liste in dieser Art vollständig hergestellt und beziehungsweise die Revision derselben vollzogen, so ist dieselbe einfach unter Beifügung des Datums abzuschließen; ist in einer Gemeinde bei Gelegenheit der jährlichen Revision ein Anlaß zu einer Ab- oder Zuschreibung nicht vorhanden, so ist dies mit Beisetzung des Datums durch die Worte: „ohne Aenderung" zu bemerken.

§. 4. Verlangt ein Geschworner Streichung von der Geschwornenliste wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen, oder reklamirt er wegen sechzigjährigen Alters, so ist dessen Gesuch zu Protokoll zu nehmen, demselben die zur Begründung desselben nöthigen Nachweise abzufordern, und sodann alsbald in der in Art. 86, beziehungsweise 79 angeordneten Weise Beschluß zu fassen.

Diejenigen Geschwornen, welche zur Zeit der jährlich stattfindenden Revision der Urlisten das sechzigste Lebensjahr bereits überschritten haben, sind über das ihnen durch Art. 77 des Gesetzes eingeräumte Ablehnungsrecht zu belehren und ausdrücklich zu vernehmen, ob sie davon Gebrauch machen wollen, gegebenen Falles auf die Streichung derselben aus den Urlisten zu beschließen und zu vollziehen. Diese Verhandlungen, sowie die sonstigen Nachweise über den Grund einer nach vorausgegangener formlicher Beschlußfaßung vorgenommenen Streichung, z. B. Todtenscheine, Noten über Minderungen der Steuern ꝛc. sind besonders und für jedes Jahr getrennt zu sammeln und fortlaufend zu numeriren. Im Rubrum müssen dieselben zur leichtern Uebersicht der Namen des betreffenden Geschwornen, sowie die Nummer, unter welcher derselbe in der Urliste eingeschrieben steht, enthalten. Der Abschluß dieser für jedes Jahr gesonderten Sammlung der Nachweise findet sodann durch die gemeindeamtliche (also nicht auf die Urliste selbst zu setzende) Bestättigung statt, daß die Urliste gemäß Art. 86, resp. 78 des Gesetzes während 14 Tagen zu Aller Einsicht und allenfallsiger Erinnerung aufgelegt gewesen sei. Jene Nachweise, welche im Laufe des jeweils abgewichenen Jahres und bei der jeweiligen jährlichen Revision in dieser Art zur Sammlung kommen, sind sodann jedesmal zugleich mit den gemeindlichen Urlisten zur Einsicht einzusenden.

§. 5. Sowie die Urlisten nach diesen Bestimmungen angefertigt sind, müssen sie während 14 Tagen zu Aller Einsicht und allenfallsigen Erinnerungen aufgelegt werden.

Im Monate März sind die sämmtlichen Urlisten sammt den Nachweisen über vorgenommene Streichungen ꝛc. an das Landgericht einzusenden.

Auf die Urlisten sind zu setzen alle Staatsbürger welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleiden oder in den letzten 12 Jahren bekleidet haben, oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt, oder durch ein günstiges amtliches Prüfungs-Zeugniß über vollendetes Universitätsstudium oder
3) über volle, an einer deutschen Akademie der bildenden Künste erlangte Kunstbefähigung durch Zeugnisse sich ausweisen können, oder
4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens 20 fl. entrichten und
5) Das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Aichach, den 29 Dezember 1854.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Posthalter Andreas Reithmayr von Affing u. Cons. wegen Exzessen betr.

Dem Posthalter Andreas Reithmayr und dem Ziegler Andreas Kopp, beide von Affing ist der Besuch sämmtlicher Wirthshäuser der Landgerichtsbezirke Friedberg und Aichach, mit Ausnahme der Stadt Aichach, bis zum 1. April 1855 verboten, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Aichach den 30. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Gemeindevorsteher des Landgerichtsbezirkes Aichach.

Den Josef Dunstmair, Bürger von Tittmoning betr.

Es ist ungesäumt gehörig bekannt zu machen, daß von der königl. Regierung demjenigen, welcher die Verhaftung und Einlieferung des unten beschriebenen höchst sicherheitsgefährlichen Josef Dunstmair unmittelbar oder mittelbar bewirkt, eine Belohnung von 25 fl. zugesichert ist.

Aichach den 28. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Signalement

Josef Dunstmair abgehauster Bürger von Tittmoning, 30 Jahre alt, bei 6 Fuß groß, hat braune Haare, graue Augen, große Nase, proportionirten Mund, spricht altbayerisch und hat einen tiefen Baß. Am 8. März d. J. trug er keinen Bart, als Kleidung aber einen dunkelbraunen neuen Spenser, mit schwarzen Knöpfen, eine dunkle Zeugweste mit kleinen weißen Blümchen und kleinen durchbrochenen falschsilbernen Knöpfen, eine lange braune Tuchhose, Halbstiefel und einen neuen schwarzen Filzhut.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Armenpflegschaftsräthe.

Das Armenwesen betr.

Bezüglich des Armenwesens im Landgerichtsbezirke hat die königl. Regierung in einer Entschließung vom 28. v. M. und Jahres bemerkt, daß die Geldunterstützungen nicht in einem richtigen Verhältnisse zu den Naturalspenden stehen.

Man verweist deshalb auf die Bestimmungen Ziffer 3 des Ausschreibens der königl. Regierung vom 25. Julius 1851 (S. 13. Extra-Beilage zu Nro. 34 des Kreis-Intell.-Blattes) und fordert sämmtliche Armenpflegen auf, wo es nur immer möglich ist, statt der Unterstützungen in baarem Gelde, die Abgaben von Naturalspenden einzuführen.

Diejenigen Armenpflegen, welche die Naturalspenden nicht vollziehen können, haben binnen 14 Tagen unfehlbar die Hindernisse anzuzeigen.

Aichach den 8. Jänner 1855.

Königl. Landgericht Aichach.
Wimmer.

Oeffentlicher Dank.

Der hiesigen Gesellschaft „Liedertafel" wird für die wiederholt an das Krankenhaus dahier gemachte Schankung per 12 fl. im Namen dieser Stiftung hiemit öffentlich der innigste Dank ausgesprochen.

Aichach den 12. Januar 1855.

Kapfhammer, Bürgermeister.
Kemmeter, Stadtschreiber.

Oeffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichts Aichach.

Montag den 15. d. Mts., Vormittags 9 Uhr:
Untersuchung gegen Mathias Unger von Gramertshausen, wegen Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles.

Mittwoch den 17. d. Mts., Vormittags 9 Uhr:
Untersuchung gegen Anton Ostermaier von Oberzell, wegen Verbrechens der Körperverletzung.

Donnerstag den 18. d. Mts. Vorm. ½9 Uhr:
Untersuchung gegen Adam Bichler von Affing, wegen Vergehens der Körperverletzung.

An demselben Tag, Vorm. ½11 Uhr:
Untersuchung gegen Sebastian Färber von Kleineisenbach wegen Vergehens ausgezeichneter Eigenthumsbeschädigung.

Freitag den 19. d. Mts., Vormittags 9 Uhr:
Untersuchung gegen Katharina Schwaiger von Pöttmes, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Betruges.

Freitag den 5. Jänner Vorm. halb 9 Uhr: Anton Seitzl, Gütlerssohn von Niederhemi, wurde wegen polizeilich-strafbaren unsittlicher Handlung zu einem achttägigen Polizeiarreste, welcher jedoch durch die seitherige Untersuchungshaft als bereits erstanden erachtet wurde, verurtheilt.

Seitzl wurde sogleich entlassen.

Montag den 8. Jänner, Vorm. halb 9 Uhr: Andreas Schießl, 34 Jahre alt, wurde wegen des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles zu einer 2 einhalbjährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Mittwoch den 10. Jänner, Vorm. halb 9 Uhr: Klara Eisenhut, 25 Jahre alt, ledige Hartschierstochter von Freising, erhielt wegen Vergehens des Diebstahles eine einmonatliche Gefängnißstrafe.

An demselben Tag, Vorm. halb 11 Uhr: Mich. Meyer, 30 Jahre alt, Gütlerssohn von Rohrbach, wurde wegen Vergehens des Diebstahles in eine in einem Zwangsarbeitshause zu erstehenden Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt.

Donnerstag den 11. Jänner, Vorm. 9 Uhr: 1) Johanna Stocklausner, 40 Jahre alt, von Freising, wurde des fortgesetzten Verbrechens des ausgezeichneten Betruges und wegen Verbrechens der Urkundenfälschung für schuldig erkannt, und deshalb zu einer achtjährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt. 2) Josefa Stocklausner, 37 Jahre alt, Schwester der obigen, wurde von der Anschuldigung der Begünstigung II. Grades zu obigen Verbrechen freigesprochen.

Wegen Mittellosigkeit der beiden Angeklagten, wurden sämmtliche Kosten dem Staatsärar überbürdet.

Auf die etwas derbe briefliche Zusendung, welche an die Buchdruckerei in Friedberg adressirt wurde, resp. an den Besitzer derselben, diene zur Entgegnung, daß nicht dieser Schuld trägt an der Weglassung des Charakters, des wegen fortgesetzten Diebstahlsvergehens und des Vergehens der Verleitung zum Verbrechen des Meineides angeschuldigten Phil. Aumüller von Irsching, bei der im vorachttägigen Wochenblatte mitgetheilten stadtgerichtlichen Verhandlung, sondern die Redaction, welche vermuthlich hiezu nöthigen Grund hatte, weßhalb der Vorwurf der Parteilichkeit den Drucker des Blattes nicht treffen kann, wie irrthümlich in besagtem Briefe enthalten ist.

Eingesandt.

Für das Entgegenkommen der Herstellung des im vorigen Blatte angedeuteten Fußwegs, sprechen die Fußgänger in Friedberg gegen die gefälligen Nachbarn der Friedberger Au ihren herzlichen Dank aus, und geben sich hiebei der Hoffnung hin, daß auch der vor mehreren Jahren durch Hochwasser weggerissene Steg wieder hergestellt werde.

Verdorbenes Fleisch wieder genießbar zu machen, wird empfohlen, dasselbe in einen mit Wasser angefüllten Kochtopf zu legen und sobald es kocht, abzuschaumen. Darauf wird eine feste, glühende, nicht mehr rauchende Holz-Kohle in den Topf geworfen und diese zwei oder drei Minuten darin gelassen, worauf sie allen üblen Geruch des Fleisches oder der Brühe an sich gezogen haben wird. Will man das Stück Fleisch braten, so soll es vorher gekocht und nach dem Abschaumen ebenfalls eine glühende Holzkohle hineingeworfen werden. Nach Verlauf von zwei Minuten wird das Fleisch herausgenommen, abgetrocknet und sofort gebraten. Dasselbe Verfahren soll sich auf etwas alte Fische anwenden lassen.

Friedberg, im Januar. Wie schon seit vielen Jahren, so auch im heurigen bewundern die andächtigen Gläubigen die in hiesiger schönen Stadtpfarrkirche aufgestellte Krippe mit regem Eifer, mit deren mühsamen Aufstellung der Hr. Stadtpfarr-Meßner Högwein fast seit einem Halb-Jahrhundert mit seltner Liebe und Ausdauer sich befaßte und hiebei stets die schöne Aufgabe löste, in der Aufstellungsweise die für den Beschauer derselben, wohin namentlich die liebe Jugend zu rechnen ist, alle die wichtigen Ereignisse bei der Geburt unseres Heilandes getreu nach dem Inhalte des Evangeliums in bildlicher Darstellung wieder zu geben und dadurch auf das fromme Gemüth kräftig zu wirken. Möge dieser wackere Arbeiter im Dienste der Kirche darin seinen Lohn finden, dieses sein Bemühen zum Heile derselben gewidmet zu haben.

Stand und Preis der Aichacher Schranne vom 13. Januar 1855.

Frucht-Sorten	Schrannenstand. Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben	Durchschnittspr. pr. Schäffel. höchster. fl.	kr.	mittlerer. fl.	kr.	mindester. fl.	kr.	Ganzer Erlös fl.	kr.	Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis gefallen. fl.	kr.	gestiegen. fl.	kr.
	Schäffel.														
Waizen	101	95	6	29	58	29	21	28	30	2802	9	—	59	—	—
Korn	122	119	3	22	19	21	41	21	14	2581	28	1	24	—	—
Gerste	178	177	1	14	18	13	58	13	20	2474	8	—	28	—	—
Haber	315	315	—	7	26	7	3	6	58	2239	58	—	17	—	—
Summa	716	706	10							10079	43				

Aichacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	kr.	pf.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ort.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	kr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	2	Halbkreuzer Semmel	—	1	2	2½	Mundmehl	9	1
Kuhfleisch	12	—	Kreuzer Semmel	—	3	1	1	Semmelmehl	8	1
Rindfleisch	9	2	Halbkreutzer Röggl	—	2	2	1	Schönmehl	7	1
Schweinfleisch	15	-	Kreutzer Röggl	—	5	—	2	Nachmehl	6	1
Kalbfleisch	11	-	Halbbatzen Laib	—	13	3	—	Roggenmehl	5	3
Schaffleisch	—		Batzen Laib	—	27	2	—	1 Pfd. Roggenbrod	4	2

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	kr.	pf.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ort.	Theil	Mehl, pr. Viertling.	fl.	kr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	2	Halbkreuzer Semmel	—	1	1½	—	Feines Mundmehl	1	12	—
Kuhfleisch	11	2	Kreutzer Semmel	—	2	3	—	Semmelmehl	1	4	—
Rindfleisch	9	2	Zweikreutzer Röggl	—	7	2		Geringeres Mehl	—	56	—
Schweinfleisch	16	—	Vierkreuzer Röggl	—	15	—	—	Nachmehl	—	48	—
Kalbfleisch	10	—	Batzen Laib	—	24	—	—	Backmehl	—	50	—
Schaffleisch	—	—	Achtkreuzer Laib	1	16	—	—				

München —. Dezbr. Augsburg 12. Jän. Schrobenhausen 11. Jänner. Friedberg 11. Jänner.

| Ort der Schranne | Feesen. höchst. fl. | kr. | mittl. fl. | kr. | mind. fl. | kr. | Waizen. höchst. fl. | kr. | mittl. fl. | kr. | mind. fl. | kr. | Korn. höchst. fl. | kr. | mittl. fl. | kr. | mind. fl. | kr. | Gerste. höchst. fl. | kr. | mittl. fl. | kr. | mind. fl. | kr. | Haber. höchst. fl. | kr. | mittl. fl. | kr. | mind fl. | kr. |
|---|
| München . . . | — |
| Augsburg . . | — | — | — | — | — | — | 29 | 59 | 29 | 4 | 28 | 5 | 23 | 26 | 22 | 41 | 21 | 30 | 15 | 15 | 14 | 56 | 14 | 28 | 7 | 14 | 7 | 1 | 6 | 57 |
| Schrobenhausen | — | — | — | — | — | — | 29 | 57 | 28 | 51 | 27 | 44 | 23 | 13 | 22 | 10 | 21 | 38 | 15 | 1 | 14 | 39 | 13 | 54 | 7 | 31 | 6 | 42 | 6 | 23 |
| Friedberg . . | 10 | 28 | 9 | 25 | 8 | 21 | 30 | 23 | 29 | 56 | 29 | 29 | 23 | 3 | 22 | 21 | 21 | — | 14 | 49 | 14 | 10 | 14 | 31 | 7 | 20 | 7 | 8 | 6 | 55 |

(Druck der Eichleiter'schen Buchdruckerei.) (Redigirt von Th. Müller.)

Mit einer Beilage.

Bekanntmachung.

(Mathias Dollinger
wegen
öffentlichen Excesse betr.)

Dem Maurer Franz Dollinger von Rieden ist der Wirthshausbesuch auf ein Jahr, dem Maurer Mathias Dollinger von Obergriesbach auf zwei Jahre verboten.

Friedberg, den 10. Jänner 1855.

Königliches Landgericht Friedberg.
D. l. a.
Zeiller, Assessor.

Bekanntmachung.

(Polizeiliche Untersuchung
gegen den
Posthalter Reithmaier und Consort.
von Affing
wegen Rauferceß betreffend.)

Dem Posthalter Andreas Reithmaier von Affing und dem Ziegler Andreas Kopp von dort ist der Besuch der Wirthshäuser im Amtsbezirke bis zum 1. April 1855 verboten.

Friedberg am 26. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Friedberg.
D. l. a.
Zeiller, l. Assessor.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Aichach und sämmtliche Gemeindeverwaltungen.

(Den landesverwiesenen Tobias Schonnach von Ehewald, Francesko Piereska aus Venedig und Michael Krätzer aus Weikersheim betr.)

Es wird auf die Ausschreiben der k. Regierung vom 26. v. Mts. und 11. d. Mts. (Kr.=Amtsblatt S. 1729 und 1792) mit dem Aufträge hingewiesen, die dort beschriebenen Landesverwiesenen als Tobias Schonnach, Francesko Piereska und Michael Krätzer ungesäumt in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Aichach den 22. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

(Getreidnormalpreis pro 1854/55 betr.)

Laut hoher Regierungs=Entschließung vom 21. v. Mts. Nr. 6879 wurden die Getreidnormalpreise für den Rentamtsbezirk Friedberg pro 1854/55 auf folgende Größen festgesetzt und zwar per Schäffel

Waizen	auf	29 fl.	42 kr.
Korn	„	23 „	48 „
Gerste	„	14 „	6 „
Haber	„	6 „	54 „
Erbsen	„	29 „	42 „
Feesen	„	9 „	48 „

Friedberg den 1. Jänner 1854.

Königliches Rentamt Friedberg.
v. Gäßler.

Bekanntmachung.

Donerstag den 25. Jänner l. Js.
Vormittags 10 Uhr

werden im Wirthshause zu Dinzlbach

10	Klftr. Eichenscheiter,
18	„ Eichenprügel,
3	„ Birkenscheiter,
130	„ Fichtenscheiter,
20	„ Fichtenrafen,
30	„ Fichtenlängen,
12	große Eichen Nutzholzstämme,
12	kleinere „ „
80	eichene Säulen,
10	Werkbirken,
80	Schnittbäume,
20	Baustämme

öffentlich versteigert und Kaufslustige hiezu höflich eingeladen.

Seefeld den 8. Jänner 1855.

Gräflich v. Törring'sche Rentenverwaltung Seefeld.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde=Jagd der Flurmarkung Pöttmes, circa 550 Tagw. Waldung, dann 3.500 Tgw. Aecker= Wies= und Donau=Moos=Gründe umfaßend, wird am

Sonntag den 28. Jänner 1855

Nachmittags 1 bis 2 Uhr im Rathhause daselbst auf die Dauer von 6 Jahren an den Meistbietenden verpachtet, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Pöttmes den 8. Jänner 1855.

Die Marktgemeindeverwaltung.
Raba, Vorsteher.

Bekanntmachung.

Die Verhältnisse der hiesigen Freibank sind durch Polizeisenatsbeschlüsse vom 2. November und 29. November ds. Js., sowie deßfalls genehmigende kgl. Regierungs-Entschließung vom 13. empf. 16. d. Mts. ad Num. 10912 dahin geregelt worden, daß dieselbe für die Zukunft in 2 Abtheilungen zerfalle.

I. Zur freien Benützung durch Oekonomen aus Augsburg oder von anderwärts zur Schlachtung gesunden Viehes und zum Aushauen und Detailverkauf dessen Fleisches unter Verwendung geübter und technisch tüchtiger Personen.

II. Zur Aufnahme zeitlich verpflichteter Schlächter.

Zweck der Freibank bleibt Lieferung gesunden preiswürdigen sogen. Schmalfleisches in genugender Quantität, ohne jedoch irgend eine andere Fleischgattung auszuschließen. Die Schlachtung und der Verkauf kann nur hier im Lokal der Freibank nach vorheriger Geschau im lebenden und todten Zustande geschehen.

Wer seine technische Tüchtigkeit gesetzlicher Vorschrift nach erprobt hat, kann selbst schlachten und ausbauen: entgegengesetzten Falles ist ein bei der Prüfung tüchtig befundenes Individuum zu verwenden.

Die Besetzung der obbesagten zweiten Abtheilung der Freibank geschieht vorbehaltlich des Instanzenzuges nach folgenden Vorschriften:

1) Wer daran Theil nehmen will, muß guten Leumund und ein Vermögen von wenigstens 2000 fl. besitzen;

2) die Verleihung der Bank geschieht auf je drei Jahre, jedoch so, daß nur Eine Bank an Ein Individuum verliehen wird, und daß Zufriedenheit mit den Leistungen die Wiederverleihung für die nächste dreijährige Periode sichert;

3) die Bank wechselt während der drei Jahre nicht!

4) der Bankinhaber ist verpflichtet, seine Bank mit preiswürdigem Fleische an jedem Verkaufstage zu besetzen;

5) Verkaufstage sind Dienstag, Donnerstag, Samstag jeder Woche, oder der Tag vorher, wenn auf einen dieser Tage ein gebotener Feiertag fällt, die übrigen Tage dienen zum Schlachten, so daß zu verkaufendes Fleisch 24 Stunden lang ausgekühlt sein muß;

6) der Preis in der zweiten Abtheilung regelt sich nach den Preisen der Stadtmetzg, so daß regelmäßig das Fleisch in der Freibank 2 kr. per Pfund unter dem Preise des Mastochsenfleisches der Hauptbank zusteht; jedoch ist gestattet, preiswürdiges Mastochsenfleisch in der Freibank um 1 kr. höher, minder preiswürdiges Schmalfleisch um 1 kr. niedriger als die reguläre Taxe verkaufen zu lassen; Kalb-, Schwein- und Schaffleisch folgt denselben Taxbestimmungen; der Preis in der ersten Abtheilung kann derselbe, er kann aber, gute Qualität vorausgesetzt, nach Belieben des Verkäufers geringer sein;

7) Ueberschreitungen der Taxe, Umgehung der Geschau, Auflegen nicht preiswürdigen Fleisches, Mangel an Vorrath haben Strafe von 1 — 20 fl., im dritten Falle Wegweisung aus der Bank zu gewärtigen;

8) für den Fall genügend vorhandener Bewerbung fremder qualifizirter Gesuchsteller bleibt denselben die Hälfte der zur Zeit erledigten Fleischbänke jeden Falles vorbehalten.

Es wird ferner noch bemerkt:

a) daß die erste Abtheilung der Freibank, nemlich die Oekonomenbank sofort von Oekonomen dahier oder von auswärts benützt werden könne;

b) daß in der zweiten Abtheilung der Freibank gegenwärtig vier Bänke erledigt seien und hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben werden.

Die Gesuche sind binnen vier Wochen von heute an nebst nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund dahier einzureichen.

Augsburg den 29. Dezember 1854.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der II. Bürgermeister:

Heinrich.

Rotty Sekr.

Sodagyps.

Die Herren Oekonomen, welche den Sodagyps, das wohlfeilste und ergiebigste Düngmittel (Siehe Zeitsch. des landw. Vereins 1854 S. 120 und Amtsblatt v. Schwaben und Neuburg Nr. 89 S. 1323) im Frühjahr auf Felder und Wiesen verwenden wollen, belieben die Bestellungen jetzt schon zu machen, um in der Fabrik vorzusorgen, daß allen Anforderungen rechtzeitig entsprochen werde.

B. Hayd, Haufmann,

Lit. D. Num. 30 in Augsburg.

Bevölkerungs-Anzeige von Friedberg.

Im Monat Dezember sind

A. Geboren:

Am 10 Mar, d. V. Josef Mair, Knopfmacher v. hier. Am 26. Maria, fremd.

B. Gestorben.

Am 7. Gregor Böller, Tagl.-Kind, 18 Tage, Abzehrung. Am 14. Josef Schneider, Gütlerskind, 1 Tag, Schwäche. Am 19. Leopold Sedlmeyr, Tagl. 81 Jahre, Altersschwäche. Am 24. Theres Hörrmann, Hausbesitzerin, 63 J. Brustwassersucht.

C. Getraut.

Am 3. Joh. Mairock, Zimmermann, mit Theres Gradl, Tagl.-Tochter. Am 12. Heinrich Raidl, Bräuer, mit Jungfr. M. Anna Spieß, Bräuerstochter v. Kriegshaber.